



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-00102
Bearbeiter Bianca Pirrong-Selzer
Durchwahl 2450

An die
Stellen- und Budgetbeauftragten
der Staatlichen Schulämter
und Hessische Lehrkräfteakademie
Dezernat I.2 2. Phase Lehrerbildung

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. Mai 2017

Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen

Unbefristet im hessischen Schuldienst eingestellte Lehrkräfte, die eine zusätzliche Befähigung für das **Lehramt an Gymnasien** oder das **Lehramt an beruflichen Schulen** erwerben wollen, müssen eine Erste und eine Zweite Staatsprüfung für das zu erwerbende Lehramt ablegen. Die Lehrkraft muss somit einen weiteren pädagogischen Vorbereitungsdienst ableisten.

- (1) Sofern ein dringendes dienstliches Interesse an der Weiterqualifizierung einer Lehrkraft für eine zusätzliche Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder beruflichen Schulen besteht, trifft das HKM nachfolgende Regelungen zur Unterstützung dieser Maßnahme.

Ein dringendes dienstliches Interesse liegt in der Regel vor, wenn es sich um den Erwerb eines Lehramtes in den von dem Hessischen Kultusministerium (HKM) definierten Mangelfächern oder Mangelfachrichtungen handelt.

- a) Für das Erweiterungsstudium kann eine Unterrichtsentlastung von 5 Wochenstunden für maximal zwei Jahre gewährt werden.
- b) Nach Ablegen der zusätzlichen Ersten Staatsprüfung oder eines akkreditierten Master of Education wird die Lehrkraft zu einem auf ein Jahr verkürzten Vorbereitungsdienst zugelassen. Zum Absolvieren des Vorbereitungsdienstes erhält sie eine Unterrichtsentlastung von 10 Wochenstunden und wird in diesem Umfang an das für die Ausbildung zuständige Studienseminar nicht kostenwirksam abgeordnet.
- c) Die Lehrkraft unterrichtet während des Vorbereitungsdienstes im Umfang der ermäßigten Pflichtstunden an ihrer Stammschule oder im Rahmen einer Abordnung an einer anderen Schule, entsprechend dem noch zu erwerbenden Lehramt.
- d) Die Entlastungsstunden bzw. die Abordnungsstunden sind vom Staatlichen Schulamt bzw. der Schule zu tragen.
- e) Ein Antrag auf Zulassung zum verkürzten pädagogischen Vorbereitungsdienst ist auf dem Dienstweg, versehen mit den Stellungnahmen von der Schule und dem Staatlichen Schulamt und mit der Zusage auf Kostenübernahme durch die Schule oder das Staatliche Schulamt, über die Ausbildungsbehörde (Hessische Lehrkräfteakademie, Sachgebiet I.

2-5, Wilhelmshöher Allee 64-66, 34119 Kassel) an das HKM, Referat II.2.1, zu stellen.

- f) Die Zulassung zum verkürzten pädagogischen Vorbereitungsdienst erfolgt i.d.R. schuljahresbezogen., da die Lehrkraft weiter auf ihrer ursprüngliche Stelle geführt wird, außerhalb des gem. § 36 und §37 HLbG i.V. m. §§ 29 – 36 HLbGDV vorgesehenen Zulassungsverfahrens.
 - g) Legt die Lehrkraft die Prüfungen nicht ab oder besteht sie diese nicht, ist die bis dahin gewährte Unterrichtsentslastung innerhalb von drei Jahren durch zusätzlichen Unterricht wieder zurückzugeben.
- (2) Liegt kein dringendes dienstliches Interesse an dem Erwerb einer zusätzlichen Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen vor, ist die Aufnahme eines Studiums zur persönlichen Weiterqualifizierung möglich, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

In diesem Fall ist eine Zulassung zum pädagogischen Vorbereitungsdienst nur im Rahmen der Regelungen gem. § 36 und § 37 HLbG in Verbindung mit §§ 29 – 36 HLbGDV als Studienreferendarin bzw. Studienreferendar im Beamtenverhältnis auf Widerruf möglich. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, neben einem bestehenden Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ein Beamtenverhältnis auf Widerruf in einer anderen Laufbahn zu begründen. Hierzu kann die Lehrkraft, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, von dem zuständigen Staatlichen Schulamt beurlaubt werden. Die zuständige Dienststelle muss mit der gleichzeitigen Einstellung als Studienreferendar/in im Beamtenverhältnis auf Widerruf einverstanden sein. Die Einstellung erfolgt unter diesen Bedingungen zu den gesetzlich festgelegten Einstellungsterminen 01.05. oder 01.11. und der Vorbereitungsdienst kann dabei auf 15 Monate verkürzt werden.

Mit dem Erwerb der zusätzlichen Befähigung besteht kein Anspruch auf Übertragung einer Stelle des neu erworbenen Lehramtes.

gez.
Weiler